

HEIMATVEREIN HERZEBROCK



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der im Jahre 1937 / 1950 gegründete Verein trägt den Namen „Heimatverein Herzebrock e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück unter der Nr. 277 eingetragen. Seine Zuständigkeit ist der Ortsteil Herzebrock.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Heimatverein führt ab dem 13. März 2016 als Wappen ein weißes springendes Pferd auf grünem Grund in Kreisform mit dem umgebenden Schriftzug „HEIMATVEREIN HERZEBROCK“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Heimatverein erstrebt die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art in Natur und Bauwesen, Sitte und Brauchtum.

Zu den Arbeitsgebieten des Heimatvereins gehören die Heimatkunde und Heimatpflege durch Vorträge, Gemeinschaftsfeiern und kulturelle Veranstaltungen, sowie Fahrten und Wanderungen. Wichtige Aufgaben sind die Pflege des Heimatgedankens, Förderung der plattdeutschen Sprache, der Heimat- und Ortsgeschichte, sowie des Denkmal-Natur- und Landschaftsschutzes.

Der Heimatverein will bei allen Menschen, die in diesem Raum leben oder sich ihm verbunden fühlen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wecken und vertiefen. Er arbeitet daher auch mit den Vereinen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Herzebrock zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft.

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
Ferner sind es juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie nicht rechtsfähige Vereine mit den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie die des Heimatvereins.
2. Durch den Beitritt einer juristischen Person oder eines Vereins erwerben nur diese die Mitgliedschaft, nicht die Einzelpersonen dieser Vereinigungen. Diese Vereinigungen können den Zusatz „Im Heimatverein Herzebrock" zu ihrer Bezeichnung führen. Die Eigenständigkeit dieser Vereinigungen bleibt bestehen.
3. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Juristische Personen und Vereine zahlen jährlich einen von den Vorständen festgesetzten Jahresbeitrag. Über Aufnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung ist unanfechtbar.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung Männer und Frauen gewählt werden, die sich um den Heimatverein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand und endet durch Austritt oder Tod.
Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages führt zum Ausscheiden. Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem oder der Vorsitzenden und deren Stellvertreter,
dem Schriftführer oder der Schriftführerin und deren Stellvertreter,
dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und deren Stellvertreter,
dem Archivar oder Archivarin als Leiter der Heimatstube und des Archivs und deren Stellvertreter.

Die Aufgaben eines Ortsheimatpflegers nimmt ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates wahr das vom Vorstand benannt wird.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass nach Ablauf des ersten Jahres aus dem Vorstand ausscheiden :
Der oder die Vorsitzende und der stellvertretende Schriftführer oder die stellvertretende Schriftführerin.
nach Ablauf des zweiten Jahres :
Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Archivar oder die Archivarin. nach Ablauf des dritten Jahres :
Der Schriftführer oder die Schriftführerin, der stellvertretende Schatzmeister oder die stellvertretende Schatzmeisterin und der stellvertretende Archivar oder die stellvertretende Archivar.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können durch Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Archivar. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Heimatverein nach außen, im Sinne § 26 BGB.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000.00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen durch ihre Tätigkeit im Heimatverein für sich keinen finanziellen Nutzen ziehen. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen und Kosten sind aus Mitteln des Vereins zu ersetzen.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Arbeit sachkundige Mitglieder in den Beirat. Dem Beirat gehören außerdem an Ehrenmitglieder des Vereins, der Ortsvorsteher des Ortsteils Herzebrock und der Bürgermeister, ferner je ein Mitglied der Vorstände der dem Heimatverein angeschlossenen Vereine. Einzelne Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die Jahreshauptversammlung.

Alle Mitglieder sind hierzu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen. Jedem natürlichen Mitglied steht das Stimmrecht zu. Angeschlossene Vereine werden durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes mit einer Stimme vertreten. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmen. Beschlüsse, die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsänderung herbeiführen, sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung während der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Diese Satzung ist am von der Mitgliederversammlung am 13. März 2016 angenommen und beschlossen worden. Sie soll die Satzung vom 6. März 1977, geändert am 10. März 1985 und am 14. März 1993 sowie am 21. März 1999, ersetzen.

Unterschriften des Vorstandes nach der Jahreshauptversammlung 2017:

1. Vorsitzender:	Hans-Hermann Strickmann
2. Vorsitzender:	Dr. Achim Brandenburg
1. Kassenführerin:	Maria Meyer Berhorn
2. Kassenführerin:	Heike Krohn
1. Archivar:	Karlheinz Buddenborg
2. Archivar:	Hans-Bernhard Vielstädte
1. Schriftführerin:	Gisela Jostkleigrew
2. Schriftführerin:	Annette Schlepphorst
